

An das

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 10.10.11

Betrifft: ÖBB- Infrastruktur AG, „Semmering-Basistunnel neu“, Gutachterliche
Stellungnahme Denkmalschutz; Ihr Zeichen RU4-U-388/015-2011, 12.7.11

Stellungnahme entsprechend Fragestellung im Schreiben vom 12.7.11

a) Welche Gründe/Interessen sprechen für, welche gegen die projektierten Änderungen
des Denkmals Semmeringbahn und welche dieser Interessen überwiegen?

Befund:

Ohne auf die einzelnen geplanten Veränderungen eingehen zu wollen (siehe dazu
Beantwortung der Frage b), fokussiert sich die fachliche Fragestellung nach deren
Auswirkungen auf das geschützte Denkmal Semmeringbahn auf den Abbruch des
Wächterhauses 123 beim Bahnhof Gloggnitz. Der Abbruch dieses Gebäudes wird von der
Konsenswerberin als notwendige Voraussetzung zur Errichtung und Betrieb des
Semmeringbasistunnels angegeben.

Als erstes muss festgehalten werden, dass das oberste Interesse des Denkmalschutzes die
unversehrte Erhaltung eines Denkmals, das heißt auch die aller seiner Einzelteile, sein
muss. Dieses Interesse steht dem Interesse an der Ausführung der projektierten
Änderungen auf den ersten Blick diametral entgegen.

Der Begriff der unversehrten Erhaltung muss allerdings differenziert gesehen werden. Bei
der fachlichen Beurteilung der geplanten Veränderungen an der Semmeringbahn sind
nämlich auch Aspekte zu berücksichtigen, die über die Frage der Erhaltung von
Einzelteilen eines Denkmals hinausgehen: Auf Grund der Bedeutung der Semmeringbahn
als Verkehrsweg für den öffentlichen Verkehr ist, wie auch in den Antragsunterlagen zum
gegenständlichen Verfahren dargestellt, mit einer steigenden Belastung der
Semmeringbahn durch steigende Zugfrequenz zu rechnen. Es erscheint daher absehbar
unvermeidlich, das Bauwerk technisch auf diese erhöhte Belastung vorzubereiten, was
ohne tief greifende bauliche Maßnahmen schwerlich zu bewältigen sein wird. Selbst ohne
Erhöhung der Zugfrequenz ist durch die Erhöhung des Gewichts der einzelnen Züge mit
Adaptierungen der einzelnen Bauwerke der Semmeringbahn zu rechnen. Aus fachlicher
Sicht ist dies absehbar mit massiven Eingriffen in die Substanz der Semmeringbahn
verbunden. Das Ausmaß dieser zu erwartenden Eingriffe lässt sich daran ermessen, dass
technische Veränderungen an den Bauwerken modernen technischen Vorschriften genügen
müssen. Aus fachlicher Sicht müssten bei baulichen Veränderungen historischen
Baumaterialien eingesetzt werden, die modernen Anforderungen nur schwerlich gerecht

werden können. Aus fachlicher Sicht ist daher von höchstem Interesse, eine Steigerung der Belastung der bestehenden historischen Substanz möglichst hintan zu halten. Letzteres wird dadurch erreicht, dass ein wesentlicher Teil des Verkehrs von der Semmeringbahn weg verlagert, also durch den zu errichtenden Semmeringbasistunnel geführt wird.

Diesem Befund entsprechen daher zwei Interessenslagen:

- Erhaltung aller Einzelteile – soweit sie für die Erhaltung der historischen Substanz der Semmeringbahn von Bedeutung sind – um die Vollständigkeit der Überlieferung der historischen Substanz zu gewährleisten
- Langfristige und nachhaltige Reduktion der Belastung der historischen Teile der Semmeringbahn, die die Notwendigkeit zu tiefen Eingriffen in die Substanz der Semmeringbahn verhindern.

Gutachten:

Entsprechend Einreichoperat zum gegenständlichen Verfahren kommt es durch den Abbruch von Teilen der Semmeringbahn zu einer Veränderung des geschützten Denkmals. Aus fachlicher Sicht ergeben sich zwei Interessenslagen, nämlich

- Erhaltung aller Einzelteile – soweit sie für die Erhaltung der historischen Substanz der Semmeringbahn von Bedeutung sind – um die Vollständigkeit der Überlieferung der historischen Substanz zu gewährleisten
- Langfristige und nachhaltige Reduktion der Belastung der historischen Teile der Semmeringbahn, die die Notwendigkeit zu tiefen Eingriffen in die Substanz der Semmeringbahn verhindern.

Bei fachlicher Abwägung überwiegt das Interesse an einer langfristigen, nachhaltigen Reduktion der Belastung der Semmeringbahn gegenüber der Vollständigkeit der Einzelteile, da bei Reduktion der Belastung der Anlagen auch die Notwendigkeit zu Eingriffen in die historische Bausubstanz stark reduziert wird.

b) Wird durch die projektierten Änderungen das Denkmal Semmeringbahn derart verändert, dass die in dem Bezug habenden Unterschutzstellungsbescheid des Bundesdenkmalamtes festgestellte Qualität als Denkmal im Sinne des § 1 DMSG nachhaltig und in einem nicht vertretbaren Ausmaß verändert wird?

Befund:

Die von der Konsenswerberin angesuchten Veränderungen an der Semmeringbahn umfassen entsprechend Einreichoperat Objekte von unterschiedlicher fachlicher Bedeutung. Gemessen an ihrer künstlerischen, historischen oder kulturellen Bedeutung stehen dabei die Objekte DS 01 (Veränderungen an der Bestandsstrecke im Bereich Bahnhof Gloggnitz), DS 02 (Wächterhaus 123), DS 05 (Wächterhaus 141) und DS 06 (Abfalterbachgraben-Viadukt) auf Grund ihres Alters und des Umstandes, dass sie Teil der Originalplanung sind, im Vordergrund. Die anderen (DS 03 Unterwerk Schlöglmühl; DS 04 110kV Zuleitung im Bereich Unterwerk Schlöglmühl) sind Objekte jüngsten Datums und unterscheiden sich von Objekten ähnlicher Bauart und Funktion nicht.

Was die Frage der Veränderungen an der Bestandsstrecke im Bereich des Bahnhofs Gloggnitz betrifft, beziehen sie sich hauptsächlich auf Teile der Semmeringbahn (Unterbau und Oberleitungen etc.), die im Wesentlichen nur noch den Verlauf mit der historischen Bahn gemeinsam haben. Die technischen Details entsprechen den Anforderungen eines

modernen Eisenbahnbetriebes und sind demgemäß ausgeführt.

Für die Objekten DS 05 (Wächterhaus 141) und DS 06 (Abfaltersbachgraben-Viadukt) sind nach dem Einreichoperat zwar keine Veränderungen vorgesehen, sollten solche in Zusammenhang mit einer zumindest temporären Nutzung (Wächterhaus 141) oder dem Einbau von Überwachungseinrichtungen (Wächterhaus 141 und Abfaltersbachgraben-Viadukt) notwendig sein, müssen diese Veränderungen vor Ausführung fachlich geprüft werden.

Der geplante Abbruch des Objekts DS 02 (Wächterhaus 123) im Bereich des Bahnhofes Gloggnitz ist allerdings ein erheblicher Eingriff in das geschützt Denkmal „Semmeringbahn“, da die Wächterhäuser nicht nur für das Erscheinungsbild der Semmeringbahn von Bedeutung sind, sondern auch Teil der historischen Betriebsweise der Semmeringbahn waren. Daher kommt ihnen auch eine hohe historische und kulturelle Bedeutung zu. Allerdings handelt es sich dabei um weitgehend normierte Gebäude, sodass angesichts der hohen Anzahl der erhaltenen Wächterhäuser die Bedeutung eines einzelnen Wächterhauses deutlich in den Hintergrund tritt. Dennoch wäre der Verlust auch eines einzelnen Teiles der historischen Semmeringbahn eine Beeinträchtigung des Denkmals, weil die Vollständigkeit der Erhaltung eines Denkmals ein wesentliches Schutzziel des Denkmalschutzes ist.

Gutachten:

Durch die projektierten Änderungen wird das Denkmal Semmeringbahn nachhaltig verändert und zwar dadurch, dass

- durch den Abbruch des Wächterhauses 123 DS 02 die Vollständigkeit des Denkmals deutlich und dauerhaft beeinträchtigt wird.

Dagegen entsteht

- durch Veränderungen an der Bestandsstrecke im Bereich des Bahnhofes Gloggnitz (DS 01) kaum Veränderungen, da sich hier kaum Teile der historischen Semmeringbahn erhalten haben
- durch den Abbruch bzw. Abbau des Unterwerkes Schlöglmühl (DS 03) und der dazugehörigen 110 kV- Leitung (DS 04), da sie nicht Teil der historischen Semmeringbahn sind und keine Bedeutung im Sinne des § 1 DMSG haben,

keine Veränderung am Denkmal Semmeringbahn.

Für die Objekte

- Wächterhaus 141 (DS 05)
- Abfaltersbachgraben- Viadukt

sind aus dem Einreichoperat keine Veränderungen ersichtlich und müssen daher im vorliegenden Zusammenhang nicht mit betrachtet werden.

Betrachtet man das Denkmal Semmeringbahn insgesamt, so erscheinen die geplanten Veränderungen aber insgesamt als gering und, unter Berücksichtigung der unter Frage a) diskutierten Aspekte keine nicht vertretbare Einschränkung der Denkmalqualität der Semmeringbahn.

c) Erscheint es im Interesse des Denkmalschutzes erforderlich, die beantragte Genehmigung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen?

Befund:

Aus der diesem Verfahren vorausgehenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind ausreichend Maßnahmen erwachsen, die zusätzliche Maßnahmen, Befristungen oder Auflagen nicht notwendig machen. Darüber hinaus bleibt der gesetzliche Schutz der Semmeringbahn auch weiterhin aufrecht.

Gutachten:

Es erscheint im Interesse des Denkmalschutzes nicht erforderlich, die beantragte Genehmigung bedingt oder befristet zu erteilen.

d) Sprechen fachlich irgendwelche Gründe gegen die beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 (1) DMSG?

Gutachten:

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass es keine erhebliche fachliche Gründe gegen die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 5 (1) DMSG.



Dr. Christian Mayer

Bundesdenkmalamt
Abteilung für Bodendenkmale

Hofburg
1010 Wien